

Hinweise zum Urheberschutzvermerk im Common Copyright Register of Intellectual Property Rights

- Der Registereintrag dokumentiert den Termin der Eintragung und öffentlichen Bekanntmachung des Urheberrechtsanspruchs aber nicht den Zeitpunkt der Schöpfung. Der Schöpfungsakt liegt in jedem Falle vor dem Eintragsdatum.
- Eine Prüfung, ob das angemeldete Werk tatsächlich dem Urheberrecht unterliegt erfolgt nicht.
- Nicht jede persönliche geistige Schöpfung hat die erforderliche Schöpfungshöhe und unterliegt dem Urheberrecht. (BGH GRUR 1995, 581 – *Silberdistel*) Um trotzdem einen Schutz bewirken zu können existieren verschiedene gewerbliche Schutzrechte, die allerdings erst mit einer Eintragung beim zuständigen Patent und Markenamt wirksam werden.
- Ein Design, das die für das Urheberrecht notwendige Schöpfungshöhe nicht besitzt, ist als europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster (nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 GGV) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für drei Jahre geschützt. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten (ab Veröffentlichung) kann durch kostenpflichtige Eintragung beim DPMA die Schutzwirkung erweitert werden. (§ 6 GeschmMG bzw. Art. 7 Abs. 2 GGV)
- Eine Patentidee zählt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zum "Stand der Technik" und kann danach nicht mehr als Patent angemeldet werden. Vertrauliche Auskünfte zu Patentfragen erteilen die DPMA-Patentinformationszentren oder ein auf das Thema spezialisierter Rechtsanwalt.
- Qualifizierte Zeitstempel verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Gültigkeit ihres elektronischen Zertifikates. Nach § 14 Abs. 3 SigV ist die Gültigkeit eines elektronischen Zertifikates auf maximal 10 Jahre begrenzt. Die Bundesdruckerei beschränkt die Gültigkeit einer D-TRUST Signaturkarte sogar auf nur 3 Jahre. Danach müssen die Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SigG neu signiert werden, wenn sie Ihre Beweiskraft behalten sollen.
- Der Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek ist es, das wissenschaftliche und kulturelle Erbe Deutschlands in Schrift, Bild und Ton für die Nutzung in der Gegenwart und Zukunft zu sammeln, zu dokumentieren, zu archivieren und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.
- Durch die Hinterlegung von CCROIPR in der Deutschen Nationalbibliothek wird das Eintragsdatum langfristig in gültiger Form dokumentiert.
- Durch die individuelle Kennzeichnung eines Bildes mit der CCROIPR-Registernummer entsteht zusätzlich ein indirekter Markenschutz. Die Bezeichnung „CCROIPR“ als Marke ist in Verbindung mit der individuellen Registernummer nur auf den eingetragenen Urheber lizenziert!
- Die freie CCM (Creative Commons Miniatur) wird immer zusätzlich mit coby gekennzeichnet. Beispiel: coby-ccroipr-individuelle-registernummer.